

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 95/10 B

L 4 KR 11/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 KR 113/05 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

SECURVITA BKK,
Lübeckertordamm 1-3, 20099 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1962 geborene, bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm eine szintigraphische Untersuchung des Gehirns mit einer Positronen-Emissions-Tomographie (PET) gewähren, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat auf die am 11.1.2006 eingelegte Berufung in seinem Beschluss nach § 158 SGG im Wesentlichen ausgeführt: Die Berufung sei unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes den nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG in der bis zum 31.3.2008 geltenden, hier maßgeblichen Fassung in Höhe von 500 Euro nicht übersteige. Auch wenn das SG in der Rechtsmittelbelehrung die Berufung als zulässig angesehen und der Kläger im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen auf die Gewährung einer PET als Sachleistung gerichteten Antrag gestellt habe, sei davon auszugehen, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht erreicht worden sei. Schließlich habe der Kläger auf die ausdrückliche Nachfrage des Senats mit Schriftsatz vom 30.4.2010 angegeben, Streitgegenstand sei die Erstattung der Kosten der bei ihm am 23.6.2003 durchgeführten PET, die 500 Euro betragen hätten. Zwar seien in den Jahren 2006 und 2009 noch weitere Untersuchungen des Klägers mit einer PET durchgeführt worden, diese könnten aber den Wert des Beschwerdegegenstandes nicht beeinflussen, da derjenige zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung maßgeblich sei (*Beschluss vom 28.6.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerde hält insoweit die Frage "des Umfangs und der Verbindlichkeit des 'Normcharakters' der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen" für grundsätzlich bedeutsam. Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage hin-

reichend klar stellt und ob er angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zum Normcharakter der Richtlinien (*vgl nur BSG SozR 4-2500 § 125 Nr 5 RdNr 33 mwN*) auch eine klärungsbedürftige Rechtsfrage formuliert. Jedenfalls legt er nicht dar, dass diese Rechtsfrage entscheidungserheblich ist, es mithin auf die Beantwortung dieser Frage im Revisionsverfahren ankommt.

- 5 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass die LSG-Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Daran fehlt es, wenn das Berufungsgericht seine Entscheidung auf ein andere selbstständige Begründung gestützt hat und diese im Beschwerdeverfahren nicht mit zulässigen und durchgreifenden Revisionszulassungsgründen angegriffen wird. Geschieht Letzteres nicht, ist der Beschwerdebeurteilung nämlich nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage Konsequenzen für den Ausgang des Rechtsstreits hat (*vgl zB: BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 5*). So verhält es sich hier. Das LSG hat seine Entscheidung nicht auf die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage gestützt. Allenfalls der Gerichtsbescheid des SG geht von dem Normcharakter der Richtlinien des Bundesausschusses aus, weil nach seinen Ausführungen die PET-Behandlung wegen des Beschlusses des Bundesausschusses vom 26.2.2002 nicht zu den geschuldeten Leistungen der gesetzlichen KKn gehöre. Das LSG hat demgegenüber die Berufung als unzulässig angesehen, weil der Beschwerdegegenstand nicht den notwendigen Wert erreicht hat. Einen Verfahrensfehler, der darin liegen könnte, dass das LSG die Berufung als zulässig hätte ansehen und ein Sachurteil hätte fassen müssen, hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt.
- 6 Zwar meint der Kläger, einen Antrag auf Gewährung einer PET als Naturalleistung gestellt zu haben, der als ein auf eine Dienstleistung gerichtetes Begehren nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG in der bis 31.3.2008 geltenden Fassung (*geändert durch Gesetz vom 26.3.2008, BGBl I 444*) nicht unter die Beschränkung der Berufung fallen könnte (*vgl zum Meinungsstand Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 144 RdNr 9b*). Jedoch legt er auch insoweit nicht hinreichend dar, dass sein Begehren (auch) auf eine noch zu gewährende Dienstleistung zielte. Er geht insbesondere nicht darauf ein, dass er in seinem Schriftsatz vom 30.4.2010 an das LSG ausdrücklich von der "PET, die Streitgegenstand dieses Rechtsstreits ist", spricht und die Kosten mit 500 Euro beziffert.
- 7 Die gerügte inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen LSG-Beschlusses kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).



- 9 3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)